

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 20118/09-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten 7123396 Inocare International GmbH Eiterbacher Str. 19 69253 Heiligkreuzsteinach	4 Datum der Erteilung 2009/12/18
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2009/10/14 Stefan Frey
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 9010 00 **** * 0***

7 Warenbeschreibung

Ellenbogenbandage, sog. Epicare, Epi-Spange druckverstärkt, siehe Foto,

- aus ca. 4,5 mm dicken dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5906; mit einer Außenlage aus gerauten, einer Innenlage aus glatten Spinnstoffgewirken (damit keine Ware der Position 4016) und einer Zwischenlage aus synthetischem Mikrozellkautschuk (sog. Neoprene), mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 1.500 g (kautschutiertes Gewirke der Position 5906),
- durch Zusammennähen konfektioniert,
- flachliegend mit einer Länge von ca. 76 cm und einer maximalen Breite von ca. 9 cm; an einem Ende mit einem angenähten Haken- und Flauschband, in der Mitte mit einer Kunststofföse, durch die das Hakenband durchgezogen und zu einem Klettverschluss geschlossen wird; mit einer Druckpelotte ausgestattet,
- wird unterhalb des Ellenbogens über den Unterarm gezogen und in der Art einer Manschette getragen, dient zur Kompression bei sog. Tennisellenbogen, die Ware stellt sich somit nicht als Bekleidungszubehör der Position 6117 dar,
- nach Materialbeschaffenheit und Ausstattung keine Ware der Position 9021, da sie weder zum Stützen und Halten eines Körperteils noch zum Korrigieren oder Verhüten körperlicher Fehlbildungen geeignet ist.

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten

9 Begründung der Einreihung

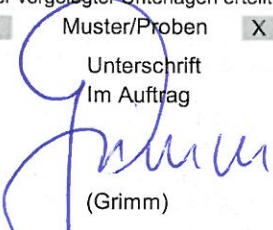
Rechtsvorschriften:
Anm 1 Kap 63 / Anm 7 e) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / Anm 1 Kap 59 / Anm 4 a) 1. Anstrich Kap 59 / Anm 4 Abs 2 Kap 59 / Anm 1 b) Kap 90 / Anm 6 Abs 1 1. und 2. Anstrich Kap 90


Erläuterungen:
ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 28.7 / ErlKN Pos 4008 (HS) RZ 10.0

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster/Proben Sonstiges

Ort Hannover
Datum 18. Dezember 2009

Unterschrift
Im Auftrag

(Grimm)



Stempel

Seite 1 von 2

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

